Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Mittwoch, 11.11.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 56

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 nachfolgenden Beschluss 0069/2009 gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.
Beschluss-Nummer: 0069/2009
Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung - Feuerwehrrentensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung (Feuerwehrrentensatzung).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung - Feuerwehrrentensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 23 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) nachfolgend genannte Feuerwehrrentensatzung am 29.10.2009.

Vorbemerkung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.10.2009 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ab 01.01.2010 eingeführt.

§ 1
Voraussetzungen

Den Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehren Schönebeck (Elbe) wird unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit nach Abschluss oder Nachweis eines Abschlusses einer privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gebundenen Versicherungsunternehmen eine Förderung als begünstigte Person zu seiner individuellen privaten Rentenversicherung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr durch die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt.

§ 2
Förderbetrag

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von 10,00 € nach schriftlicher Bestätigung der Förderung auf der Grundlage der geltenden Bedingungen der Feuerwehrrentensatzung. Der Sockelbetrag wird jeweils zu Beginn eines Quartals an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.

§ 3
Unterbrechungen

(1) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatztätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen und unentschuldigt nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.
(2) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit länger als sechs Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Förderung ab dem siebten Monat, bis die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit wieder aufgenommen wird.

§ 4
Beendigung

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald
- die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) endet,
- der Versicherungsvertrag abläuft,
- der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 5
Beteiligung Wehrleiter

Die Stadtteil- und Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder Nichtgewährung der Förderung über den zuständigen Wehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich bekannt zu geben.

§ 6
Haushaltsmittelbereitstellung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Zahlung des Sockelbetrages als eine freiwillige finanzielle Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 05.11.2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.